

Bundesgesetzblatt ²²⁷⁷

Teil I

Z 5702 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 21. Oktober 1987

Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
7. 10. 87	Erste Verordnung zur Änderung der Kapitalausstattungs-Verordnung 7631-1-8	2278
7. 10. 87	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts 793-12-1	2279
7. 10. 87	Vierte Verordnung zur Änderung der Postzeitungsordnung 901-1-19-6	2280
7. 10. 87	Postzeitungsgebührenordnung (PostZtgGebO) neu: 901-1-19-10; 901-1-19-9	2282
9. 10. 87	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes 26-1-1	2286
9. 10. 87	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 11 a des Bundesversorgungsgesetzes 830-2-15	2287
9. 10. 87	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Gedenkmünze 30 Jahre Römische Verträge) neu: 691-15-2	2288
8. 10. 87	Berichtigung des Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger 7631-1	2289

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	2289
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 25	2290
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2291

**Erste Verordnung
zur Änderung der Kapitalausstattungs-Verordnung**

Vom 7. Oktober 1987

Auf Grund des § 53 c Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261) wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 Satz 1 Nr. 2 der Kapitalausstattungs-Verordnung vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451) wird wie folgt gefaßt:

- „2. 1 098 000 Deutsche Mark, wenn Risiken gedeckt werden, die zu einer in Teil A Nr. 1 bis 8, 16 und 18 der Anlage zum Gesetz genannten Versicherungssparte gehören,“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Oktober 1987

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hans Tietmeyer

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts**

Vom 7. Oktober 1987

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts vom 16. August 1984 (BGBl. I S. 1151), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. März 1987 (BGBl. I S. 888) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„§ 2

Durchsetzung bestimmter Kontrollmaßnahmen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit (ABl. EG Nr. L 207 S. 1), auch in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission vom 22. September 1983 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 276 S. 1), verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87, auch in Verbindung mit Artikel 1 oder Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83, ein Logbuch nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt,
2. a) entgegen Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87, auch in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83, eine Anlandeerklärung,
- b) entgegen Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87, auch in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83, eine Umladungserklärung oder
- c) entgegen Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87, auch in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83, eine Fangmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. entgegen Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 1 oder 3 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit Abs. 4, der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 die zuständigen Behörden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
4. entgegen Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 die vorgeschriebenen Angaben den zuständigen Behörden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
5. entgegen Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 oder Unterabs. 3 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht vollständig aufbewahrt,
6. entgegen Artikel 11 Abs. 3 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 gezielt auf Fische eines Bestandes zu einem Zeitpunkt fischt, zu dem die Fangquote für den betreffenden Bestand als ausgeschöpft gilt, oder
7. entgegen Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 Netze nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise an Bord verstaut.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Seefischereigesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Oktober 1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Vierte Verordnung zur Änderung der Postzeitungsordnung

Vom 7. Oktober 1987

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Postzeitungsordnung vom 9. September 1981 (BGBl. I S. 950), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2027), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 werden nach dem Wort „Verlegers“ folgende Worte eingefügt:

„, die in ihrem gesamten Inhalt in einem Druckverfahren nach § 5 Abs. 5 Satz 1 vervielfältigt sind.“.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Fremdbeilagen

(1) Fremdbeilagen sind Druck-Erzeugnisse, die in ihrem gesamten Inhalt in einem Druckverfahren nach § 5 Abs. 5 Satz 1 vervielfältigt sind, und Muster, die der Verleger im Auftrag und im Interesse Dritter den Zeitungsexemplaren beifügt. Als Fremdbeilagen gelten Druck-Erzeugnisse und Muster, die vom Verleger herühren, jedoch weder Zeitungsbestandteile noch Verlegerbeilagen sind.

(2) Fremdbeilagen müssen sich zur Beförderung mit den Zeitungsexemplaren eignen und dürfen deren betriebliche Behandlung nicht erschweren. Sie dürfen verschlossen sein.

(3) Fremdbeilagen müssen in das Zeitungsexemplar eingelegt werden; sie dürfen mit dem Zeitungsexemplar fest verbunden sein. Das Einlegen ist nicht erforderlich, wenn das Zeitungsexemplar mit einer Umhüllung versehen ist.

(4) Das Gesamtgewicht der einem Zeitungsexemplar beifügten Fremdbeilagen darf höchstens 150 Gramm betragen. Die Fremdbeilagen dürfen jedoch insgesamt nicht schwerer sein als das Zeitungsexemplar, dem sie beiliegen. Die Einschränkung nach Satz 2 gilt nicht für als Fremdbeilagen beifügte andere Zeitungen.

(5) Ein Zeitungsexemplar, das als Postvertriebsstück oder Postzeitungsgut versandt wird, darf Fremdbeilagen von höchstens fünf Auftraggebern enthalten. Ein Zeitungsexemplar, das als Streifbandzeitung versandt wird, darf höchstens fünf Fremdbeilagen enthalten. Den Streifbandzeitungen dürfen nur solche Fremdbeilagen beifügt werden, für die in der Zeitung ein Beilagenhinweis abgedruckt ist.

(6) Fremdbeilagen im Gewicht bis 25 Gramm, die den Postvertriebsstücken beifügt werden, dürfen mit der Anschrift des Empfängers des Postvertriebsstücks

versehen sein. Bei derartigen Fremdbeilagen ist es zulässig, in einem beliebigen Verfahren

1. die Anschrift oder Teile der Anschrift zu wiederholen,
2. bis zu zehn Ordnungsbezeichnungen anzugeben,
3. zusätzliche Angaben zur Absenderangabe zu machen,
4. Zahlungsverkehrsvordrucke an den jeweils dafür vorgesehenen Stellen mit Eintragungen zu versehen.

Die Angaben dürfen sich bei den einzelnen Fremdbeilagen voneinander unterscheiden, müssen jedoch bei allen Druckstücken an der gleichen Stelle stehen.

(7) Besteht eine Fremdbeilage aus mehreren losen Bestandteilen, so zählt jeder Bestandteil als eine Fremdbeilage. Werden mehrere von einem Auftraggeber stammende Fremdbeilagen durch Umschlag, feste Heftung oder Klebemittel zusammengehalten, so gelten sie als eine Fremdbeilage. Eine in die Zeitung als Fremdbeilage eingelegte andere Zeitung gilt auch dann als eine Fremdbeilage, wenn sie aus mehreren losen Bestandteilen besteht.

(8) Fremdbeilagen dürfen auch einem Teil der Postvertriebsstücke, des Postzeitungsguts oder der Streifbandzeitungen beifügt werden. Die teilweise Beifügung in Postvertriebsstücken und Postzeitungsgut ist nur gestattet, wenn die Zahl der Beilagen ohne betriebliche Schwierigkeiten festzustellen ist.

(9) Für Fremdbeilagen in Postvertriebsstücken und im Postzeitungsgut werden vom Verleger besondere Gebühren erhoben.“

3. In § 11 Abs. 7 wird das Wort „Postgirokonto“ durch das Wort „Girokonto“ ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „und Postgirokonto“ gestrichen.

b) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Anschrift eines zur Entgegennahme von Zeitungsbestellungen Bevollmächtigten,“.

5. Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Das Verlagspostamt kann verlangen, daß ihm das Belegexemplar als Postvertriebsstück übermittelt wird.“

6. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Nummer 1 aufgehoben, und die Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.

- b) In Satz 2 werden die Worte „Postvertriebsstücken und bei“ gestrichen.
7. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „im Kopf“ durch die Worte „auf der Titelseite“ ersetzt.
- b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
- „(7) Als Anschriftenträger verwendete besondere Blätter im Gewicht bis 25 Gramm dürfen zusätzlich mit Angaben, die sich auf den Vertrieb der Zeitung beziehen, und anderen Texten, auch werblicher Art, in einem Druckverfahren gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 bedruckt sein. Zusätzliche Angaben nach § 9 Abs. 6 dürfen in einem beliebigen Verfahren erstellt werden. Befinden sich die zusätzlichen Texte auf der Seite mit der Aufschrift, so müssen sie abgedeckt sein. Für Anschriftenträger mit zusätzlichen Texten werden besondere Gebühren erhoben, es sei denn, daß die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 3 Nr. 2 oder § 20 Abs. 1 Satz 1 vorliegen.“
8. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Postvertriebsstücke einer Zeitungsnummer für dieselbe Leiteinheit sind grundsätzlich zu einem Zeitungsbund zusammenzufassen. Fertigt der Verleger für dieselbe Leiteinheit zusätzliche Zeitungsbunde, weil er Postvertriebsstücke mit und ohne Beipack getrennt verpackt, so wird für jede Leiteinheit, für die Zeitungsbunde mit Beipack bestimmt sind, eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr wird auch erhoben, wenn der Verleger aus anderen vergleichbaren Gründen mehr Zeitungsbunde für eine Leiteinheit fertigt, als dies nach dem Gewicht der dafür zu versendenden Postvertriebsstücke erforderlich wäre. Ferner wird die Gebühr erhoben, wenn der Verleger nach Abschluß der Regellieferung Postvertriebsstücke derselben Zeitungsnummer in besonderen Zeitungsbunden einliefert (Nachversand), es sei denn, die durchschnittliche Einlieferungsmenge je Nachversand übersteigt 30 000 Postvertriebsstücke.“
- b) In Absatz 4 Satz 5 werden die Worte „nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5“ durch die Worte „nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5“ ersetzt.
9. Dem § 35 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Streifbandzeitungen, mit deren Öffnung zur Inhaltsprüfung der Absender einverstanden ist, dürfen verschlossen sein, wenn gleichzeitig mindestens 100 gleichartige Sendungen eingeliefert werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 7. Oktober 1987

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Postzeitungsgebührenordnung (PostZtgGebO)

Vom 7. Oktober 1987

Inhaltsübersicht

	§
Entrichten der Gebühren	1
Gebührenregelung bei Ersatzsendungen; Gebührenerstattung	2
Zeitungsgrundgebühr	3
Gebühr für Zusätze in der Postzeitungsliste	4
Gebühren für Fremdbeilagen	5
Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungs- gelegenheiten	6
Gebühren für Postvertriebsstücke	7
Gebühren für Postzeitungsgut	8
Gebühren für Streifbandzeitungen	9
Sondervorschriften für das Land Berlin	10
Berlin-Klausel	11
Inkrafttreten	12

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Entrichten der Gebühren

(1) Die Postzeitungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Rechnung über Postzeitungsgebühren fällig, soweit sie nicht durch Freimachung oder Barzahlung zu entrichten sind. Die Rechnungen über Postzeitungsgebühren werden von der Zeitungsrechnungsstelle im Auftrag der Verlagspostämter erstellt und versandt. Die Rechnungsbeträge werden an dem in der Rechnung angegebenen Tag durch Lastschrift von einem Girokonto erhoben.

(2) Die Rechnung über Postzeitungsgebühren wird jeweils nach dem Erscheinen einer Zeitungsnummer erstellt. Für Zeitungen, die häufiger als einmal wöchentlich erscheinen, werden die Gebühren für die in einer Woche erschienenen Zeitungsnummern in einer Rechnung zusammengefaßt. Die Gebühren nach den §§ 3 und 4 werden jeweils am Jahresbeginn in Rechnung gestellt; für neu zum Postzeitungsdienst zugelassene Zeitungen werden sie in die erste für die Zeitung erstellte Rechnung aufgenommen.

(3) Bei Rechnungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und 2 werden mindestens 10 Deutsche Mark erhoben.

(4) Die zeitliche Zuordnung einer Zeitungsnummer für die Gebührenberechnung richtet sich nach dem gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Postzeitungsordnung auf der Titelseite der Zeitung aufgedruckten Erscheinungstag. Fehlt diese Angabe, so wird die Zeitungsnummer für die Rechnung über Postzeitungsgebühren dem Zeitraum zugeordnet, der sich aus den anderen Angaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Postzeitungsordnung ergibt.

(5) Wird eine Lastschrift vom Geldinstitut nicht eingelöst, fordert die Zeitungsrechnungsstelle den Zahlungspflichtigen auf, einen ausreichenden Betrag auf seinem Konto bereitzustellen, und veranlaßt einen erneuten Abbuchungsversuch. Für die Bearbeitung der nicht eingelösten Lastschrift wird eine Bearbeitungsgebühr von 7,50 Deutsche Mark erhoben. Bleibt auch der erneute Abbuchungsversuch erfolglos, so wird ein Säumniszuschlag von 0,6 v. H. des Rechnungsbetrags, mindestens 10 Deutsche Mark, erhoben.

(6) Der Verleger hat auf Verlangen der Deutschen Bundespost Vorschuß zu zahlen, wenn von vier aufeinanderfolgenden Rechnungen mindestens zwei verspätet bezahlt wurden. Als Vorschuß wird ein Betrag erhoben, der der durchschnittlichen Höhe der letzten drei Rechnungen entspricht. Der Vorschuß wird erst angerechnet, wenn nach Eingang des Vorschußbetrages vier aufeinanderfolgende planmäßige Rechnungen über Postzeitungsgebühren fristgerecht bezahlt wurden.

(7) Ein Vorschuß kann auch erhoben werden, wenn die zur Gebührenberechnung erforderlichen Unterlagen gemäß § 21 der Postzeitungsordnung wiederholt aus Gründen, die der Verleger zu vertreten hat, verspätet beim Verlagspostamt eingehen. Im übrigen gilt Absatz 6 sinngemäß.

(8) Die Deutsche Bundespost kann zur Sicherung der Gebührenansprüche die Annahme der Zeitungspostsendungen von der Vorauszahlung eines Betrages bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren abhängig machen.

§ 2

Gebührenregelung bei Ersatzsendungen; Gebührenerstattung

(1) Für Ersatzsendungen bei Postvertriebsstücken und bei Postzeitungsgut werden keine Gebühren erhoben.

(2) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

(3) Für in Verlust geratene Zeitungspostsendungen oder einzelne Zeitungsexemplare werden keine Gebühren erstattet.

§ 3

Zeitungsgrundgebühr

(1) Die Zeitungsgrundgebühr beträgt für jedes Kalenderjahr 80 Deutsche Mark.

(2) Beginnt oder endet die Zulassung innerhalb des Kalenderjahres, so beträgt die Gebühr für jedes volle und für jedes angefangene Vierteljahr 20 Deutsche Mark.

§ 4

Gebühr für Zusätze in der Postzeitungsliste

(1) Die Gebühr für Zusätze zu den Angaben in der Postzeitungsliste beträgt für jede volle und angefangene Zeile 10 Deutsche Mark.

(2) Die Gebühr wird auch für Zusätze zu den Angaben in der Liste „Liste des journaux allemands“ erhoben.

§ 5

Gebühren für Fremdbeilagen

(1) Die Gebühren für jede Fremdbeilage betragen für je volle und angefangene 25 Gramm:

1. eines Druck-Erzeugnisses	
in Postvertriebsstücken	14,4 Pf,
in Postzeitungsgut	7,2 Pf,
2. eines Musters	
in Postvertriebsstücken	20,6 Pf,
in Postzeitungsgut	10,3 Pf.

(2) Die Gebühren für jede Fremdbeilage, die zur Verwendung als Postkarte bestimmt ist, betragen je Postkarte

in Postvertriebsstücken	6,0 Pf,
in Postzeitungsgut	3,0 Pf,

soweit nicht die Gebühren nach Absatz 1 Nr. 1 niedriger sind.

(3) Die Gebühr für jede Fremdbeilage, die mit der Empfängeranschrift des Postvertriebsstücks oder weiteren nach § 9 Abs. 6 der Postzeitungsordnung zulässigen Angaben versehen ist, beträgt 20 Pfennig.

§ 6

Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsgelegenheiten

(1) Die Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsgelegenheiten betragen für jeden Beutel und für jede lose Sendung:

1. für die Beförderung	2,90 DM,
2. für die Behandlung	
an der Anfangsstelle	2,40 DM,
an der Endstelle	2,40 DM,
am Umladeort	2,40 DM.

(2) Die Gebühren des Absatzes 1 Nr. 2 werden nur erhoben, wenn für die Behandlung der Beutel und losen Sendungen Dienstkräfte der Deutschen Bundespost besonders eingesetzt werden müssen.

§ 7

Gebühren für Postvertriebsstücke

(1) Die Gebühr für ein Postvertriebsstück beträgt:

1. bei häufiger als wöchentlich einmaligem Erscheinen	
bis 30 g	13,31 Pf,
für je 10 g mehr	
über 30 g bis 250 g	0,83 Pf,
über 250 g bis 500 g	1,18 Pf,
über 500 g bis 1 000 g	1,29 Pf,
2. bei wöchentlich einmaligem Erscheinen	
bis 30 g	17,22 Pf,
für je 10 g mehr	
über 30 g bis 250 g	1,02 Pf,
über 250 g bis 500 g	1,29 Pf,
über 500 g bis 1 000 g	1,67 Pf,
3. bei seltener als wöchentlich einmaligem Erscheinen	
bis 30 g	23,03 Pf,
für je 10 g mehr	
über 30 g bis 250 g	1,18 Pf,
über 250 g bis 500 g	1,51 Pf,
über 500 g bis 1 000 g	1,78 Pf.

(2) Bei der Feststellung des Gewichts werden 5 Gramm und mehr auf 10 Gramm aufgerundet, Teile unter 5 Gramm bleiben unberücksichtigt.

(3) Als Mindestgebühr wird die Gebühr für 100, bei einmal wöchentlich und häufiger erscheinenden Zeitungen die Gebühr für 50 Postvertriebsstücke erhoben.

(4) Die Anwendung des Gebührensatzes richtet sich nach der im Antrag auf Zulassung zum Postzeitungsdienst angegebenen Erscheinungsweise. Die Gebühren des Absatzes 1 Nr. 1 werden erhoben, wenn im Vierteljahr wenigstens 20 Zeitungsnummern geliefert werden. Die Gebühren des Absatzes 1 Nr. 2 werden erhoben, wenn im Vierteljahr wenigstens 10 Zeitungsnummern geliefert werden. Wird die erforderliche Zahl von Zeitungsnummern im Vierteljahr nicht erreicht, so werden die entsprechenden Gebühren nacherhoben.

(5) Die Gebühren für Postvertriebsstücke im laufenden Jahr ermäßigen sich, wenn für eine Zeitung im Vorjahr

1. durchschnittlich mindestens 200 000 Postvertriebsstücke je Zeitungsnummer versandt,
2. je Postvertriebsstück durchschnittlich mindestens 30 Pfennig an Gebühren nach Absatz 1 erhoben,
3. je Leiteinheit durchschnittlich mehr als 75 Postvertriebsstücke versandt

wurden. Die Ermäßigung für ein Postvertriebsstück beträgt bei einem durchschnittlichen Vorjahresversand an Postvertriebsstücken je Leiteinheit:

von mehr als 75 bis 100	0,50 Pf,
von mehr als 100 bis 250	0,55 Pf,
von mehr als 250 bis 500	0,60 Pf,
von mehr als 500 bis 1 000	0,65 Pf,
von mehr als 1 000	0,70 Pf.

Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn Palettengebilde, die der Verleger gemäß § 27 der Postzeitungsordnung zu fertigen hat, ausreichend gesichert sind.

(6) Der Zuschlag zur Gebühr für Postvertriebsstücke für die Luftpostbeförderung beträgt für je 10 Gramm eines Postvertriebsstücks 0,8 Pfennig. Bei der Feststellung des Gewichts gilt Absatz 2 entsprechend.

(7) Die Gebühr, die nach § 26 Abs. 2 der Postzeitungsordnung zu erheben ist, beträgt 60 Pfennig je Leiteinheit.

(8) Die Gebühren für Anschriftenträger mit zusätzlichen Angaben nach § 25 Abs. 7 der Postzeitungsordnung betragen:

1. bei Anschriftenträgern, deren zusätzliche Angaben ausschließlich in einem Verfahren gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 der Postzeitungsordnung gedruckt sind, 7,2 Pf,

- | | |
|---|----------|
| 2. bei Anschriftenträgern mit einmaliger Wiederholung der Anschrift auf dem Anschriftenträger | 10,0 Pf, |
| 3. bei Anschriftenträgern mit weiteren zulässigen Angaben | 15,0 Pf. |

§ 8

Gebühren für Postzeitungsgut

(1) Die Gebühren für Postzeitungsgut betragen 37 Pfennig je Kilogramm und 10 Pfennig je Sendung. Der Gebührensuschlag für Postzeitungsgut mit weniger als drei Zeitungsexemplaren beträgt 10 Pfennig je Sendung.

(2) Für Postzeitungsschnellgut werden Zuschläge von 11 Pfennig je Kilogramm und 5 Pfennig je Sendung erhoben.

(3) Für Luftpostzeitungsgut wird zu der Gebühr für Postzeitungsschnellgut ein Zuschlag von 80 Pfennig je Kilogramm erhoben.

§ 9

Gebühren für Streifbandzeitungen

(1) Die Gebühr für eine Streifbandzeitung beträgt:

bis 50 g	50 Pf,
über 50 g bis 100 g	60 Pf,
über 100 g bis 250 g	90 Pf,
über 250 g bis 500 g	1,35 DM,
über 500 g bis 1 000 g	2,20 DM.

(2) Der Luftpostzuschlag beträgt für je 50 Gramm 5 Pfennig.

§ 10

Sondervorschriften für das Land Berlin

Im Verkehr zwischen dem Land Berlin und dem übrigen Geltungsbereich dieser Verordnung betragen:

1. der Zuschlag zur Gebühr für Postvertriebsstücke für die Luftpostbeförderung für je 10 Gramm eines Postvertriebsstücks 0,6 Pfennig,
2. der Zuschlag für die Beförderung von Luftpostzeitungsgut 60 Pfennig je Kilogramm.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Postzeitungsgebührenordnung vom 22. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2028) außer Kraft.

Bonn, den 7. Oktober 1987

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

**Sechzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Ausländergesetzes**

Vom 9. Oktober 1987

Auf Grund des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1717), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2110), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 1 Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 1 Nr. 5 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstaben b und c wird nach „Brunei Darussalam“ „Burkina Faso“ eingefügt und werden „Gambia“, „Mauritius“, „Obervolta“, „Senegal“ und „Tschad“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 53 Satz 2 des Ausländergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Oktober 1987

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 11 a des Bundesversorgungsgesetzes**

Vom 9. Oktober 1987

Auf Grund des § 24 a Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des § 11 a des Bundesversorgungsgesetzes vom 29. Juli 1981 (BGBl. I S. 779), geändert durch die Verordnung vom 15. April 1985 (BGBl. I S. 636), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält folgende Bezeichnung:
„Versehrtenleibesübungen-Verordnung (VÜbV)“.
2. In § 8 Satz 1 wird das Wort „Erbringung“ durch das Wort „Durchführung“ ersetzt.

3. Nach § 8 wird eingefügt:

„§ 9

(1) Hat die Verwaltungsbehörde mit einer Sportorganisation einen Vertrag über die Sicherstellung der Versehrtenleibesübungen geschlossen, so sind die Aufwendungen (§ 10 Abs. 1 Satz 2) pauschal zu vergüten.

(2) Die Pauschale ist vertraglich zu vereinbaren. Sie darf einen für das Land geltenden Höchstbetrag nicht übersteigen. Höchstbetrag für das Jahr 1988 ist der Betrag, der im Haushaltsjahr 1987 für das jeweilige Land gegolten hat.

(3) Vom Jahre 1989 an verändert sich der Höchstbetrag jährlich um den Vorhundertersatz, um den sich die Zahl der rentenberechtigten Beschädigten für den Anspruchsmonat Juli des Vorjahres im Jahresvergleich bundesweit verändert hatte.

(4) Wird in einem Land die Sicherstellung der Versehrtenleibesübungen von mehreren Sportorganisationen übernommen, so ist der Höchstbetrag in dem Verhältnis zu teilen, in dem sich die Beschädigten auf die von den Sportorganisationen betreuten Gebiete verteilen. Dabei sind die Beschädigtenzahlen der Versorgungsämter mit Sitz im Gebiet der jeweiligen Sportorganisation zugrunde zu legen. Die Verwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen die sich ergebenden Höchstbeträge ändern, sofern dadurch der Höchstbetrag für das gesamte Land nicht überschritten wird.

(5) Die sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Höchstbeträge für die Pauschale sind Höchstbeträge für jeweils ein Kalenderjahr. Erfaßt ein Sicherstellungsvertrag nicht ein volles Kalenderjahr oder wird er vor Ablauf eines Kalenderjahres aufgelöst, so bemißt sich der Höchstbetrag anteilig nach dem vertraglich geregelten Zeitraum.

(6) Den Sportorganisationen wird jeweils nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines Jahres ein Viertel der für das Kalenderjahr vereinbarten Pauschale gezahlt. Angemessene monatliche Abschlagszahlungen können im Bedarfsfall geleistet werden.“

4. In § 10 wird Absatz 3 gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.

5. Nach § 10 wird folgender neuer § 11 eingefügt:

„§ 11

Sportgeräte und den Versehrtenleibesübungen eigentümliche Bekleidungsstücke, die bei Ausübung der Versehrtenleibesübungen an die Stelle sonst benutzter orthopädischer Hilfsmittel treten, sowie deren Instandsetzungen werden den Beschädigten als Sachleistung gewährt. Das gleiche gilt für Geräte und Bekleidungsstücke, die aus sonstigen Gründen einer orthopädie-ärztlichen Verordnung oder Abnahme bedürfen.“

6. Der bisherige § 11 wird § 12.

7. Der bisherige § 12 wird § 13; Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 9 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 9. Oktober 1987

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark
(Gedenkmünze 30 Jahre Römische Verträge)

Vom 9. Oktober 1987

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung hat die Bundesregierung beschlossen, zum 30. Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge im Jahre 1987 eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 10 Deutschen Mark prägen zu lassen. Die Auflage der Münze beträgt 8,35 Millionen Stück. Die Prägung erfolgt in der Staatlichen Münze Karlsruhe.

Die Münze wird ab 25. November 1987 in den Verkehr gebracht.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Silber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und ein Gewicht von 15,5 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt in sinnbildlicher Darstellung der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten ein von zwölf galoppierenden Pferden gezogenes Gefährt mit der Inschrift „30 Jahre EG“. Die Umschrift lautet:

„RÖMISCHE VERTRÄGE
 EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT 1957 – 1987“.

Die Wertseite trägt einen Adler, die Jahreszahl •1987•, das Münzzeichen „G“ der Staatlichen Münze Karlsruhe und die Umschrift

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
 10 DEUTSCHE MARK“.

Die Jahreszahl 1987 befindet sich in der Umschrift rechts neben dem Wort „DEUTSCHLAND“. Das Münzzeichen „G“ steht zwischen den Schwanzfedern und dem rechten Fang des Adlers.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Namen der Politiker, die beim Zustandekommen der Römischen Verträge eine besondere Rolle gespielt haben: ADENAUER, BECH, DE GASPERI, LUNS, SCHUMAN und SPAAK.

Die Namen sind voneinander durch kleine Sterne getrennt.

Der Entwurf der Münze stammt von Reinhart Heinsdorff, Ottmaring.

Bonn, den 9. Oktober 1987

Der Bundesminister der Finanzen
 Gerhard Stoltenberg



**Berichtigung
des Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen
für institutionelle Anleger**

Vom 8. Oktober 1987

Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2485) wird wie folgt berichtigt:

Satz 2 des durch Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b eingefügten Absatzes 3 a des § 53 c des Versicherungsaufsichtsgesetzes lautet richtig:

„Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.“

Bonn, den 8. Oktober 1987

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Fahr

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
17. 9. 87 Siebente Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-88	13 789	(188	8. 10. 87)	siehe Artikel 2
22. 9. 87 Zehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-85	13 789	(188	8. 10. 87)	19. 11. 87
22. 9. 87 Neunte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechsendachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-86	13 789	(188	8. 10. 87)	19. 11. 87
24. 9. 87 Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung (Beilage) 770-2-1-6	13 841	(189	9. 10. 87)	10. 10. 87
9. 10. 87 Verordnung Nr. 16/87 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	13 885	(190	10. 10. 87)	20. 10. 87
8. 10. 87 Verordnung TSF Nr. 7/87 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	14 025	(193	15. 10. 87)	15. 11. 87

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 25, ausgegeben am 16. Oktober 1987

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 87	Siebente Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Verlängerung des Zollkontingents für Elektrobleche) 613-2-8	606
11. 9. 87	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Nutzung des Mittellandkanals für die Hochwasserableitung zur Elbe und damit zusammenhängende Fragen	607
21. 9. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	612
22. 9. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	613
22. 9. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	613
23. 9. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	613
23. 9. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	615
23. 9. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“	616
23. 9. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit	616
25. 9. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl	618
25. 9. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	618
25. 9. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	618
25. 9. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	619
29. 9. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	620
29. 9. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“	620
29. 9. 87	Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik einerseits und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik andererseits über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern	620
29. 9. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	623
2. 10. 87	Bekanntmachung des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas	623
5. 10. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu sowie des Protokolls über Straßenmarkierungen ...	634
5. 10. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu	635
6. 10. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	636

Preis dieser Ausgabe: 4,74 DM (3,94 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,54 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
24. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2209/87 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1987/88	L 204/36 25. 7. 87
24. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2210/87 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1987/88	L 204/38 25. 7. 87
24. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2211/87 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1560/78 über die Mitteilung der Notierungen für bestimmte Pfirsichsorten	L 204/40 25. 7. 87
24. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2212/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 152/87 zur Festsetzung der Höchstmengen bestimmter Erzeugnisse des Fettsektors, die in Spanien und Portugal zum freien Verkehr abzufertigen und in diese Länder einzuführen sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987	L 204/41 25. 7. 87
24. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2216/87 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1432/87	L 204/55 25. 7. 87
27. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2230/87 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/87	L 206/9 28. 7. 87
23. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2232/87 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für den Interventionsankauf von Getreide	L 206/16 28. 7. 87
28. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2249/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2707/86 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure	L 207/26 29. 7. 87
23. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2254/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 866/84 über Sondermaßnahmen betreffend den Ausschluß der Milcherzeugnisse vom aktiven Veredelungsverkehr und von üblichen Behandlungen	L 208/3 30. 7. 87
28. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2258/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 über die Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention	L 208/10 30. 7. 87
23. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2275/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse hinsichtlich der vorbeugenden Rücknahmen von Äpfeln und Birnen	L 209/4 31. 7. 87
23. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2276/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle	L 209/5 31. 7. 87

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,77 DM (1,97 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,57 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
Andere Vorschriften		
24. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2227/87 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 206/5	28. 7. 87
27. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2228/87 der Kommission über die Einstellung des Kabelaufangs durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 206/7	28. 7. 87
23. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit	L 207/1	29. 7. 87
23. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2242/87 des Rates über gemeinschaftliche Umweltaktionen	L 207/8	29. 7. 87
23. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2243/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2245/85 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände in der Antarktis	L 207/12	29. 7. 87
23. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2244/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereieressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund	L 207/15	29. 7. 87
28. 7. 87 Entscheidung Nr. 2247/87/EGKS der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Bleche aus Eisen und Stahl mit Ursprung in Mexiko	L 207/21	29. 7. 87
28. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2248/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4109/86 zur Festsetzung der Einfuhrkontingente für Erzeugnisse, die den Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal unterliegen, für das Wirtschaftsjahr 1987	L 207/25	29. 7. 87
23. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2253/87 des Rates über die Einstellung der Überprüfung und die Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat-Harnstoff-Düngemittellösungen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	L 208/1	30. 7. 87
27. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2257/87 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 27.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs	L 208/8	30. 7. 87